

## **Einführung in das Finanzgesetz, Teil V des Einführungsgesetzes der Nordkirche**

Mit dieser Darstellung soll der Versuch unternommen werden, die komplexe Materie des Finanzgesetzes für die Nordkirche auch denjenigen nahe zu bringen, die nicht tagtäglich mit den Finanzen in unseren Kirchen zu tun haben. Die Regelungen werden abweichend von der Reihenfolge im Gesetz systematisiert und die Schritte der Finanzflüsse nacheinander nachvollzogen.

Den Erläuterungen ist ein Schema beigelegt, die diese Finanzflüsse sehr elementarisiert graphisch verdeutlichen soll.

1. Schritt 1: Die im Auftrag der Kirchenkreise erhobenen Kirchensteuern sowie die EKD-Finanzausgleichsmittel und die Staatsleistungen der Landeskirche werden nach § 1 Abs. 1 zu den Einnahmen der Evangelischen Kirche im Norden zusammengefasst. Hinzu kommen die Zuflüsse aus Versorgungssicherungssystemen. Durch den Einnahmegriff kommt zum Ausdruck, dass es neben den Kirchensteuern noch andere wesentlich Finanzquellen gibt.

Der EKD-Finanzausgleich wurde so ausgestaltet, dass wir durch die Fusion keine Nachteile erfahren. Die Nordkirche erhält den Saldo aus den bisherigen Zahlungen der Nordelbischen Kirche in den Finanzausgleich und den bisherigen Zuweisungen an die Mecklenburgische Kirche und die Pommersche Kirche aus dem Finanzausgleich. Die erhaltenen Staatsleistungen müssen nach § 1 Abs. 2 zweckgebunden in den entsprechenden Kirchengebieten - unter Anrechnung auf die Schlüsselzuweisungen - verwandt werden.

2. Schritt 2: Nun geht es in die erste Verteilung. Zunächst gibt es einem Vorwegabzug insbesondere für Versorgung nach § 2 Abs. 2 und zentrale Gemeinschaftsaufgaben nach § 2 Abs. 3 wie z.B. den 3 % Appell für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.

Danach werden die Einnahmen nach § 2 Abs. 1 durch Prozentanteilen zwischen den Kirchenkreisen und der Landeskirche aufgeteilt. Änderungen dieses Schlüssels oder Aufnahmen weiterer Positionen in den Vorwegabzug bedürfen nach Artikel 120 des Verfassungsentwurfes der Zustimmung des Finanzbeirates der Kirchenkreise. Nach § 5 sollen aus dem Anteil der Landeskirche 66 bis 72 % für die Dienste und Werke bzw.

Hauptbereiche bereitgestellt werden; der Rest steht für Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zur Verfügung.

3. Schritt 3: Nach § 7 werden die Schlüsselzuweisungen, d.h. der Anteil der Kirchenkreise an den Einnahmen, berechnet, indem sie vorweg in Höhe von 3 % nach Bauvolumina der denkmalgeschützten Gebäude und der Rest in Höhe von 75 % nach Gemeindegliedern und in Höhe von 25 % nach Wohnbevölkerung an die Kirchenkreise verteilt werden.

Ebenfalls vorweg erhalten der Kirchenkreis Nordfriesland nach § 7 Abs. 3 aufgrund seiner erheblichen Baulasten und besonderer Strukturen 0,3 % und der Denkmalfond nach § 15 zur Pflege von Kunst- und Kulturgut, Orgeln und Glocken 0,15 % des Kirchenkreisanteils.

4. Schritt 4: Nach § 9 regeln die Kirchenkreise ihrerseits ihre Finanzverteilung jeweils durch eine eigene Finanzsatzung und Haushaltsbeschluss. Dabei haben sie bestimmte Standards zu beachten. Die Verteilmasse ist nach § 10 Abs. 2 in einen Kirchenkreisanteil nach § 11 Abs. 2, einen Gemeinschaftsanteil nach § 11 Abs. 3 und einen Gemeindeanteil nach § 11 Abs. 1, durch den die Kirchengemeinden Zuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung erhalten, aufzuteilen.

Nach § 6 Abs. 1 sollen mindestens 10 % für Dienste und Werke aufgewendet werden. Das kann, wie im Schaubild dargestellt, im Kirchenkreisanteil oder anders im Gemeinschaftsanteil erfolgen.

Grundlage für die Verteilung des Gemeindeanteils ist nach § 12 Abs. 1 die Gemeindegliederzahl. Nach § 12 Abs. 2 können für bis zu 40 % andere Kriterien herangezogen werden. Für den Kirchenkreis Mecklenburg gibt es in § 12 Abs. 3 eine dauerhafte Ausnahmeregelung; hier kann die Zuweisungen auf der Grundlage der Stellenpläne für die Kirchengemeinden erfolgen.

Aus dem Gemeinschaftsanteil des Kirchenkreises wird nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 insbesondere die Deckungsumlage an das Personalkostenbudget bezahlt. In Pommern wird hier die Pfarrkasse verortet werden.

5. Personalkostenbudget: So kommen wir zum Personalkostenbudget, das in § 8 geregelt ist. Da es sich dabei um eine sehr komplexe Materie handelt, ist schon am Umfang des Paragraphen von knapp drei DIN A4-Seiten zu erkennen. Die gesamten Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche werden aus diesem landeskirchlichen Budget bestritten. Für das Personalkostenbudget wird ein eigener Wirtschaftsplan erstellt. Das Personalkostenbudget wird aus Staatsleistungen, Personalkostenerstattungen und vor allem der Deckungsumlage bei den Trägern, insbesondere den Kirchenkreisen, finanziert. Für die Pastorinnen und Pastoren werden nicht die individuellen Personalkosten, sondern ein Mittelwert umgelegt. Um eine angemessene pfarramtliche Versorgung sicherzustellen, wird nach der PersonalkostenabrechnungsVO für jeden Kirchenkreis eine Mindestzahl an Pfarrstellen festgestellt, bei dessen Unterschreiten eine Ergänzungsumlage erhoben wird. Ein Steuerungsausschuss nach § 8 Abs. 6f begleitet die Personal- und Budgetplanung.
6. Versorgung (§§ 2 Abs. 2 u. 4, 8 Abs. 1): Es sind zwei verschiedene Versorgungsbestände in der Nordkirche vorgesehen. Für die so genannten Altfälle, d.h. diejenigen, die bis zum 31.12.2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetreten sind, werden die bisherigen Versorgungssysteme fortgeführt. Nach entsprechenden Maßnahmen in den einzelnen Kirchen ist jeweils ein Kapitaldeckungssatz von ca. 60 % erreicht. Für den Neubestand, d.h. diejenigen, die nach dem 31.12.2005 eingetreten sind, wird ein neues Versorgungssystem aufgebaut, das eine 100 %ige Absicherung inklusive Beihilfe anstrebt. Dabei ist eine Versorgungssicherung über Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt und die Nordelbische Stiftung Altersversorgung, die dann zu einer Nordkirchen-Stiftung erweitert wird, vorgesehen.
7. Pfarrland: Erträge aus Pfarrland sind nach § 14 zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an die Kirchenkreise abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Anteil von 5 % als Verwaltungskostenbeitrag einbehalten.
8. Übergangsregelungen: Für die Kirchenkreise in Mecklenburg und Pommern werden nach § 18 Abs. 1 Ausnahmemöglichkeiten für eine Übergangszeit bis 2017 geschaffen. Bisher bestehende Übergangsregelungen für die vor kurzem neu gebildeten Kirchenkreise der NEK werden nach § 18 Abs. 2 bis 2014 fortgeführt.

9. Schluss: In diesem Finanzsystem ist für Nordelbien neu, dass neben den Kirchensteuern auch andere Finanzquellen in den Blick genommen werden und dass die Nordkirche im System des EKD-Finanzausgleichs zu einer Empfängerkirche wird und Geld von den anderen Gliedkirchen der EKD erhält. Im Übrigen sind alle wesentlichen Elemente des Nordelbischen Finanzgesetzes übernommen worden. Dessen Modernität hat überzeugt. So helfen die Verteilungskriterien Bauvolumina und Wohnbevölkerung den tatsächlichen Aufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden gerecht zu werden. Auch auf EKD-Ebene hat man für den dortigen Finanzausgleich jetzt die Wohnbevölkerung in die Berechnung aufgenommen.

Für die Mecklenburgische und Pommersche Kirche ist dieses über Prozentsätze gesteuerte Finanzsystem ein Paradigmenwechsel. Während in diesen Kirchen in der Vergangenheit die Kirchengemeinden feste Zuweisungen unabhängig vom tatsächlichen Kirchensteuer- und sonstigen Finanzaufkommen erhalten haben und Mehr- oder Mindereinnahmen durch Rücklagenzuführungen oder -entnahmen auf der Ebene der Landeskirche reguliert wurden, werden die Kirchenkreise und Kirchengemeinden die jeweiligen Konjunkturverläufe und Schwankungen im Kirchensteueraufkommen nun unmittelbar spüren. Das Finanzsystem atmet quasi. In der Konsequenz wird auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine entsprechende Vorsorge zu treffen sein.

Wir haben das Finanzsystem in der Machbarkeitsstudie Soll 2007 verprobt und wir haben uns mit der vorgeschlagenen Regelung nur geringfügig vom weitaus größten Finanzsystem der drei Fusionspartner entfernt. Wir sind deshalb der Überzeugung, dass es funktionieren wird.

Travemünde, 15.01.2011

Peter von Loeper

Konsistorialpräsident der PEK